

POSITIONSPAPIER für Gesellenprüfungen im Friseurhandwerk während der Corona-Pandemie

Die folgenden Empfehlungen sollen als Umsetzungshilfe für Gesellenprüfungen im Friseurhandwerk während der anhaltenden Corona-Pandemie dienen. Im Vordergrund steht dabei der größtmögliche Schutz von Prüflingen, Modellen sowie Prüferinnen und Prüfern. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage des [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk](#) erstellt.

Da die Bundesländer eigene Landesverordnungen erstellen, sollte eine Anfrage vor Durchführung der Prüfung (nach untenstehendem Plan) an das jeweilige Landesministerium zwingend erfolgen.

Empfehlungen zur Prüfungsorganisation und Schutzmaßnahmen

1. Einladung von kleinen Prüfungsgruppen.
2. Wartebereich von Modellen nach Möglichkeit außerhalb des Prüfungsgebäudes (mind. 1,5 m Abstand zwischen den Wartenden einhalten, ggfs. Wartezonen auf dem Boden markieren).
3. Begleitpersonen sind nicht erlaubt. Jegliche Gruppenbildung verhindern/ auflösen.
4. Reinigung und Desinfektion der Hände vor Betreten der Prüfungsräume.
5. Offene Türen zum Prüfungsraum zur Vermeidung von Kontaminierung von Türklinken.
6. Handwaschlotion, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher auf jeder Toilette.
7. Sicherheitsabstand zwischen den Arbeitsplätzen der Prüflinge von mind. 1,5 m (einzelne Bereiche nach Möglichkeit mit rutschfestem Klebeband auf dem Boden markieren).
8. Mund-Nasen-Schutz für Modelle, Prüflinge und PrüferInnen (vorhaltbarer Mundschutz für Prüfungsmodelle). Mund-Nasen-Schutz für Prüflinge und Modelle sind nach Möglichkeit selbstständig mitzubringen. MNS werden über die gesamte Dauer der Prüfung getragen.
9. Allen Modellen müssen am Prüfungsort vor Beginn der Prüfungsarbeit vom Prüfling die Haare gewaschen werden, auch Colorations-Modelle (Arbeitsaufgabe und Wahlqualifikation).
10. Fachgespräche und alle Nassarbeiten mit Einmalhandschuhen.
11. Dokumentationspflicht über Kontaktangaben von Prüflingen und Modellen.
12. Prüflinge, Modelle oder PrüferInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen.
13. Um Personen, die zu Risikogruppen zählen (nach RKI), zu schützen, sollten diese nach Möglichkeit nicht als Modell eingesetzt werden.
14. Die PrüferInnen sollten die erschwerten Übungsbedingungen und den zeitweisen Ausfall der Ausbildung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zum Wohle der Auszubildenden berücksichtigen.

Diese Empfehlungen sollten nach Möglichkeit in den Prüfungsräumen gut sichtbar ausgehängt werden.

Prüfungsleistungen im Bereich „Make-up“

1.) Prüfungsteil „Make-up“ Arbeitsaufgabe GP Teil 2

Der Prüfungsteil „Make-up“ im Rahmen der Arbeitsaufgabe in Teil 2 der Gesellenprüfung („Ausführen einer modernen Friseurarbeit an der Dame zu einem besonderen Anlass mit einem darauf abgestimmten Make-up“, §8 Abs. 2,

Nr. 2.a) kann aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr während der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden (vgl. auch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk).

Vorschlag:

Variante 1: Aufgrund der sehr geringen Gewichtung (unter 1% des Gesamtergebnisses¹), könnte man den Prüfungsteil „Make-up“ aufgrund der Ausnahmesituation während der Corona-Pandemie generell mit 100 Punkten bewerten. Auf diese Weise würde kein Prüfling benachteiligt. Gleichzeitig würde die Berechnung des Ergebnisses der modischen Damenfacharbeit erheblich vereinfacht. Die fehlende Zeiteinheit kann als zusätzliches Zeitfenster für den erhöhten Hygieneaufwand eingeplant werden.

Variante 2: Änderung der bestehenden Prüfungsprogramme, um die Gewichtung in der modischen Damenarbeit umzuverteilen. Dies wäre mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da die Prüfungsprogramme in der Regel fest programmiert sind und eine manuelle Auswertung erforderlich wäre.

2.) Wahlqualifikationseinheit „Pflegerische Kosmetik/ Visagistik“

Die Wahlqualifikationseinheit „Pflegerische Kosmetik/ Visagistik“ kann aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr während der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden (vgl. auch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk).

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Der Prüfling wählt kurzfristig eine andere Wahlqualifikation (Modul).
2. Der Prüfling tritt von der Prüfung in diesem Jahr zurück und nimmt nach Ende der Pandemie bzw. der Aufhebung der erweiterten Schutzmaßnahmen zum nächstmöglichen Prüfungstermin teil.

Die Prüfungen können aus folgenden Gründen auch während der Pandemie nicht an Modellen anstelle von Modellen durchgeführt werden:

1. Rechtliche Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidung, z.B. in folgenden Prüfungsleistungen:
 - Haar und Kopfhaut beurteilen, reinigen und pflegen
 - Kunden serviceorientiert betreuen
 - Ausführen einer Friseurarbeit an der Dame und
 - Ausführen einer Friseurarbeit am Herren
 - Kundenwünsche ermitteln
 - Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität und Quantität, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten und das Beratungsergebnis bei der Behandlung umsetzen.
2. Rechtliche Gleichbehandlung aller Prüflinge/ Mögliche Einspruchsverfahren im Hinblick auf die Ungleichbehandlung durch verschiedene Verfahrensweisen.
3. Die Arbeit an Modellen erfordert besondere Techniken. Diese sind kurzfristig schwierig zu vermitteln.
4. Eine Rückkehr zu lebenden Modellen nach Ende der Pandemie wird sehr erschwert.
5. Klärung der rechtlichen Situation von den Kammern, ZDH, BIBB in der Kürze der Zeit nicht möglich.

29/4-2020

¹ Die Gewichtung der Teilaufgabe „Make-up“ beträgt 5% der gesamten Arbeitsaufgabe. Die Arbeitsaufgabe wird mit 70% für die GP Teil 2 gewichtet. Die GP Teil 2 wird mit 75% bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gewichtet. Damit beträgt die Gewichtung des Make-ups im Gesamtergebnis beider Prüfungsteile Teil 1 und Teil 2 unter 1%.